

Im Januar 2014

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Finanzverwaltung beantwortet Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag

Der **steuermindernde Investitionsabzugsbetrag** ist ein Gestaltungsmittel, das recht konfliktanfällig ist, wie die umfangreiche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zeigt. Aktuell hat die Finanzverwaltung ihr **Anwendungsschreiben** aus dem Jahr 2009 überarbeitet und dabei auch einige **steuerzahlerfreundliche Urteile** des Bundesfinanzhofs aufgenommen. Nachfolgend werden wichtige Punkte vorgestellt.

Begünstigte Wirtschaftsgüter

Investitionsabzugsbeträge können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von neuen oder gebrauchten abnutzbaren **beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** geltend gemacht werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter, z.B. Software, sind nicht begünstigt. Handelt es sich aber um **Trivialprogramme**, ist ein Abzug möglich, da diese Programme zu den abnutzbaren beweglichen und selbstständig nutzbaren Wirtschaftsgütern gehören.

Beachten Sie: Computerprogramme, deren **Anschaffungskosten nicht mehr als 410 EUR** betragen, sind wie Trivialprogramme zu behandeln.

Investitionsabsicht

Es ist grundsätzlich unbeachtlich, ob die Investition **bei Abgabe der Steuer-**

erklärung bereits durchgeführt wurde oder ob der Steuerpflichtige **im Zeitpunkt der Anschaffung/Herstellung** des Wirtschaftsguts die Absicht hatte, einen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch zu nehmen.

Wird der Abzug allerdings **so kurze Zeit vor Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums** geltend gemacht, dass nicht mehr mit einer fristgerechten Durchführung der Investition zu rechnen ist, kann der Investitionsabzugsbetrag nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern die **erstmalige Steuerfestsetzung erfolgt** ist und die Investition bereits durchgeführt wurde, scheidet ein Investitionsabzugsbetrag aus, wenn der Abzug mehr als drei Jahre (**taggenaue Berechnung**) nach Durchführung der Investition beantragt wird oder die Nachholung erkennbar dem **Ausgleich von nachträglichen Einkommenserhöhungen** (z.B. nach einer Betriebsprüfung) dient.

Daten für den Monat Februar 2014

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.2.2014

GewSt, GrundSt = 17.2.2014

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 13.2.2014

GewSt, GrundSt = 20.2.2014

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 2/2014 = 26.2.2014

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

11/12	4/13	7/13	11/13
+ 1,9 %	+ 1,2 %	+ 1,9 %	+ 1,3 %

Abzugsbeträge vor Abschluss der Betriebseröffnung

Bei der Neugründung eines Betriebs ist eine **besondere Prüfung der Investitionsabsicht** erforderlich. Der Steuerpflichtige hat seine Investitionsabsicht am Bilanzstichtag anhand **geeigneter**

Unterlagen (z.B. Kostenvoranschläge, Informationsmaterial, konkrete Verhandlungen, verbindliche Bestellungen) darzulegen.

Gewichtige Indizien für eine Investitionsabsicht sind u.a. darin zu sehen, dass der Steuerpflichtige im Rahmen der Betriebseröffnung bereits selbst und **endgültig mit Aufwendungen belastet ist**.

Beachten Sie: Allein die Einholung von unverbindlichen Angeboten und Kostenvoranschlägen oder die Teilnahme an Informationsveranstaltungen reicht nicht aus, da diese **ersten Vorbereitungshandlungen** grundsätzlich **kostenfrei und risikolos** sind. Ergänzend ist die weitere Entwicklung zu berücksichtigen, d.h., es ist zu prüfen, ob sich die Durchführung der Investition **weiter konkretisiert**. Als üblichen „**Prüfungszeitraum**“ sieht die Verwaltung das folgende Kalender- oder Wirtschaftsjahr an.

Kurzum: Die Verwaltung wird den Nachweis der Investitionsabsicht grundsätzlich dann als geführt ansehen, wenn in dem Jahr, in dem der Investitionsabzugsbetrag vorgenommen wird, bereits **konkrete Verhandlungen** über das Wirtschaftsgut geführt worden sind, die dann im Folgejahr **zeitnah in eine verbindliche Bestellung münden**.

Verwendung

Ein Investitionsabzugsbetrag setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut nahezu

ausschließlich, d.h. **mindestens zu 90 %**, betrieblich genutzt werden soll.

Wird eine **Fotovoltaikanlage** gewerblich betrieben, ist der private Stromverbrauch keine schädliche außerbetriebliche Nutzung, sondern eine Sachentnahme des produzierten Stroms. Somit ist ein **höherer Selbstverbrauch** für den Abzugsbetrag **unschädlich**.

Beachten Sie: Dagegen kommt es bei **Blockheizkraftwerken** darauf an, ob und ggf. in welchem Umfang die mit Wärme versorgten Gebäude oder Einrichtungen zum Betriebsvermögen gehören. Wird die vom Blockheizkraftwerk erzeugte Wärme für den **Privathaushalt oder für andere außerbetrieblich genutzte Gebäude oder Einrichtungen** des Steuerpflichtigen genutzt, liegt insoweit eine schädliche Nutzung vor.

Auswirkung auf Steuerrückstellungen

Aufgrund bestehender Investitionsabsicht geltend gemachte Investitionsabzugsbeträge sind bei der **Berechnung der Steuerrückstellungen** mindernd zu berücksichtigen. Die Verhältnisse aus **Sicht des Bilanzstichtags** ändern sich auch dann nicht, wenn beanspruchte Investitionsabzugsbeträge **zu einem späteren Zeitpunkt** rückgängig gemacht werden. In diesen Fällen sind die Steuerrückstellungen daher nicht zu erhöhen.

BMF-Schreiben vom 20.11.2013, Az. IV C 6 - S 2139-b/07/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133741

Für Arbeitgeber

Mehrfachbeschäftigung: Weiterhin keine GKV-Monatsmeldungen für Minijobber

Bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung müssen grundsätzlich beide Arbeitgeber eine **GKV-Monatsmeldung** abgeben. Für **geringfügig Beschäftigte besteht indes eine Ausnahmeregelung**, die auch nach Einführung der obligatorischen Rentenversicherungspflicht für Minijobber gilt. Darauf haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nunmehr verständigt.

Für ab 2013 neu aufgenommene geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gilt das **Opt-Out-Modell**. Hierunter ist eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht zu verstehen, wobei eine Befreiung auf Antrag möglich ist. **Für bestehende Minijobs** besteht Versicherungsfreiheit, auf die verzichtet werden kann.

Nach Ansicht der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung ist durch die Gesetzesänderung ein Anstieg der Fälle, in denen die **Beitragsbemessungsgrenze**

in der Rentenversicherung durch Zusammenrechnung einer Hauptbeschäftigung mit einem Minijob überschritten wird, als sehr gering einzuschätzen. Eine Erweiterung des **qualifizierten Meldedialogs** um geringfügig entlohnte Beschäftigungen erscheint deshalb nicht gerechtfertigt. Diese Fälle sind deshalb **wie bisher manuell zu klären**.

Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17./18.9.2013, TOP 3, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133690

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Private Pkw-Nutzung: Ein-Prozent-Regelung für jeden überlassenen Firmenwagen

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mehr als ein Kfz auch zur privaten Nutzung, ist der geldwerte Vorteil **für jedes Fahrzeug nach der Ein-Prozent-Regelung zu berechnen**. Auf die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse kommt es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht an.

Werden dem Arbeitnehmer arbeitsvertraglich zwei Pkw zur privaten Nutzung überlassen, wird ihm ein **doppelter Nutzungsvorteil** zugewandt. Er kann nach Belieben auf beide Fahrzeuge zugreifen und diese entweder selbst nutzen oder – soweit arbeitsvertraglich erlaubt – einem Dritten überlassen. Hierdurch erspart er sich den Betrag, den er für die Nutzungsmöglichkeit vergleichbarer Fahrzeuge am Markt aufwenden müsste, so der Bundesfinanzhof.

Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung

Diese Rechtsprechung steht im Gegensatz zur **Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung**. Hiernach kann dem privaten Nutzungswert der Listenpreis des überwiegend genutzten Fahrzeugs zugrunde gelegt werden, wenn die Nutzung der Fahrzeuge **durch andere zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörende Personen** so gut wie ausgeschlossen ist.

Diesbezüglich hat der Bundesfinanzhof darauf hingewiesen, dass die Inhaftungnahme des Arbeitgebers mittels **Haftungsbescheids** regelmäßig ermessensfehlerhaft ist, wenn er entsprechend einer Billigkeitsregelung der Finanzbehörden Lohnsteuer **materiell unzutreffend** einbehält.

Praxishinweise

Die Reaktion der Finanzverwaltung auf dieses Urteil steht noch aus. Um auf der „sicheren Seite“ zu sein, sollte die **Führung eines Fahrtenbuchs** in Erwägung gezogen werden. Falls auf die Privatenutzungsmöglichkeit mehrerer Pkw verzichtet werden kann, kommt auch eine **arbeitsvertragliche Regelung** in Betracht.

BFH-Urteil vom 13.6.2013, Az. VI R 17/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133320; BMF-Schreiben vom 28.5.1996, Az. IV B 6 - S 2334 - 173/96

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Verpflegungsleistungen für Kindergärten sind mit dem Regelsteuersatz abzurechnen

Beliefert ein Catering-Unternehmen Kindergärten mit warmem Essen und erbringt darüber hinaus **zusätzliche Dienstleistungen**, ist der **Umsatzsteuersatz von 19 %** anzuwenden. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell klargestellt.

Nur bei **Standardspeisen** kommt es für die Abgrenzung zwischen ermäßigt zu versteuernden Lieferungen (7 %) und sonstigen Leistungen (19 %) auf zusätzliche Dienstleistungselemente (z.B. Überlassung, Abholung und Reinigung von Geschirr und Besteck) an. Handelt es sich um **qualitativ höherwertige Speisen**, liegt auch ohne zusätzliche Dienstleistungselemente eine dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistung vor.

Im Streitfall musste der Bundesfinanzhof nicht entscheiden, ob die an die Kindergärten gelieferten Mahlzeiten als Standardspeisen anzusehen sind. Das Catering-Unternehmen erbrachte nämlich über die Speisenslieferung hinaus **zusätzliche Dienstleistungen**, wie z.B. mit den Erzieherinnen abgestimmte Speisepläne, Vorportionierung durch eine Servicekraft und anschließende Geschirr- und Besteckreinigung. Dies genügt für die Qualifikation als eine **sonstige Leistung**.

BFH-Urteil vom 28.5.2013, Az. XI R 28/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133700

Für alle Steuerpflichtigen

Neue Muster für Spendenbescheinigungen

Das Bundesfinanzministerium hat **neue Muster für Zuwendungsbestätigungen** veröffentlicht, wobei es nicht beanstandet wird, wenn die bisherigen Muster noch bis zum 31.12.2013 verwendet werden.

Hinweis: Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen stehen **als ausfüllbare Formulare** unter www.formulare-bfinv.de zur Verfügung.

BMF-Schreiben vom 7.11.2013, Az. IV C 4 - S 2223/07/0018 :005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133693

Für Vermieter

Nachträglicher Schuldzinsenabzug auch bei einer Veräußerung nach Ablauf der Spekulationsfrist

Der Bundesfinanzhof hat in 2012 entschieden, dass Schuldzinsen grundsätzlich als **nachträgliche Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können, wenn das Gebäude veräußert wird, der **Veräußerungserlös aber nicht ausreicht**, um die bei der Anschaffung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen zu tilgen. Dies gilt nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen auch dann, wenn die Veräußerung **nach Ablauf des 10-jährigen Spekulationszeitraums** erfolgte.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall erfolgte die Veräußerung der Mietimmobilie **innerhalb der 10-jährigen privaten Veräußerungsfrist**. Ob ein Abzug auch nach Ablauf dieser Frist zulässig ist, ließ der Bundesfinanzhof offen.

Die Finanzverwaltung nimmt eine **profiskalische Position** ein, wonach der Werbungskostenabzug bei einer nicht steuerbaren Veräußerung außerhalb der Veräußerungsfrist nicht anzuerkennen ist.

Das Finanzgericht Niedersachsen hält diese Ansicht für wenig überzeugend.

Nach dem Verständnis des Finanzgerichts wird der **wirtschaftliche Zusammenhang** der Schuldzinsen zu den ursprünglichen (durch Vermietung veranlassten) Aufwendungen durch den Verkauf außerhalb der Spekulationsfrist nicht aufgehoben.

Gegen dieses Urteil ist die **Revision anhängig**. Geeignete Fälle sollten über einen Einspruch offengehalten werden.

FG Niedersachsen, Urteil vom 30.8.2013, Az. 11 K 31/13, Rev. BFH Az. IX R 45/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133634; BMF-Schreiben vom 28.3.2013, Az. IV C 1 - S 2211/11/10001:001; BFH-Urteil vom 20.6.2012, Az. IX R 67/10

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug: Positive FG-Rechtsprechung zur Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung

Wohl kaum eine Frage wird im Umsatzsteuerrecht derzeit so kontrovers diskutiert wie die **zinswirksame Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen**. Aktuell war diese Thematik Gegenstand eines Verfahrens beim Finanzgericht Niedersachsen. Das Gericht entschied im Gegensatz zur Finanzverwaltung, dass eine rückwirkende Rechnungsberichtigung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

Hintergrund: Stellt das Finanzamt fest, dass der gewährte Vorsteuerabzug z.B. wegen einer unvollständigen Rechnung unzutreffend war, kann dies unter Umständen zu **hohen Nachzahlungszinsen** führen. Nach bisheriger Sichtweise wirkt eine Rechnungskorrektur nämlich nicht zurück. Der Vorsteuerabzug ist also erst in dem Voranmeldungszeitraum zulässig, in dem der Leistungsempfänger eine **berichtigte Rechnung** erhält.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat in einem Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz („Aussetzung der Vollziehung“) die **Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung befürwortet** und dabei u.a. auf die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und auf zwei Beschlüsse des Bundesfinanzhofs verwiesen. Danach können Rechnungen rückwirkend berichtigt werden,

nung erfüllt (Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt, gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer) und

- solange **noch keine abschließende Entscheidung** der zuständigen Finanzbehörde über den Vorsteuerabzug vorliegt.

Beide Voraussetzungen waren im Streitfall erfüllt.

Beachten Sie: Bis dato hat sich der Bundesfinanzhof **„nur“ in Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz** geäußert. Für die Besteuerungspraxis bleibt derzeit zu hoffen, dass der Bundesfinanzhof bald Gelegenheit haben wird, endlich für Klarheit zu sorgen.

FG Niedersachsen, Beschluss vom 1.10.2013, Az. 5 V 217/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133430; EuGH-Urteil vom 8.5.2013, Rs. C-271/12; EuGH-Urteil vom 15.7.2010, Rs. C-368/09; BFH, Beschluss vom 20.7.2012, Az. V B 82/11

- sofern das Ursprungsdokument die **Mindestanforderungen an eine Rech-**

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Neue Auslandsreisepauschalen ab 2014

Das Bundesfinanzministerium hat eine Übersicht über die ab 1.1.2014 relevanten **Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten** veröffentlicht, die bei beruflich und betrieblich veranlassten **Auslandsdienstreisen** gelten. Die Übersicht kann unter www.iww.de/sl364 heruntergeladen werden.

Bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige **vor 24 Uhr Ortszeit** erreicht hat. Für **eintägige Reisen** ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag **des letzten Tätigkeitsorts im Ausland** maßgebend.

Für **nicht erfasste Länder** ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee-

und Außengebiete eines Landes der für das Mutterland geltende Betrag.

Hinweis: Die **Pauschbeträge für Übernachtungskosten** sind nur bei der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug und den Betriebsausgabenabzug sind die **tatsächlichen Kosten** maßgebend.

BMF-Schreiben vom 11.11.2013, Az. IV C 5 - S 2353/08/10006 :004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133547

Für alle Steuerpflichtigen

Mittelsperson ist bei Kettenschenkungen relevant

Überträgt ein Elternteil ein Grundstück im Wege der Schenkung auf ein Kind und schenkt das Kind im direkten Anschluss einen Miteigentumsanteil an dem Grundstück an seinen Ehegatten, liegt schenkungsteuerrechtlich **keine Zuwendung des Elternteils an das Schwiegerkind** vor. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs zumindest dann, wenn das Kind nicht zur Weiterschenkung verpflichtet war.

Für die Bestimmung des jeweiligen Zuwendenden und Bereicherten kommt es darauf an, ob die weitergebende Person eine **eigene Entscheidungsbezugnis** bezüglich der Verwendung des geschenkten Gegenstands hat.

Für die **Annahme einer Weitergabeverpflichtung** reicht es nicht aus, dass der Zuwendende weiß oder damit einverstanden ist, dass der Bedachte den Gegenstand unmittelbar im Anschluss an die Schenkung weiterschchenkt.

Hinweis: Die zeitliche Abfolge der Schenkungen kann **bei der Gesamtwürdigung** eine Indizwirkung haben. Eine **kurze Verweildauer** des Geschenks beim Bedachten spricht für sich allein indes nicht für eine Weitergabeverpflichtung.

Darüber hinaus macht der Bundesfinanzhof deutlich, dass schenkungsteuerrechtlich grundsätzlich nicht von einer Zuwendung der Eltern an das Schwiegerkind auszugehen ist. Eltern haben nämlich regelmäßig kein Interesse, ihr Vermögen auf ihre Schwiegerkinder zu übertragen. Gewollt ist vielmehr eine Übertragung auf die eigenen Kinder.

Von einem **Gestaltungsmisbrauch** (Ausnutzung von hohen Freibeträgen der nächsten Angehörigen) kann insoweit ebenfalls nicht ausgegangen werden, da im Hinblick auf die zivilrechtlichen Folgen regelmäßig **beachtliche nichtsteuerliche Gründe** für die Gestaltung vorhanden sind.

BFH-Urteil vom 18.7.2013, Az. II R 37/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133137

Für Arbeitgeber

Kurzarbeit auch in 2014 für maximal 12 Monate

Die **maximale Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld beträgt weiterhin 12 Monate**. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die verlängerte Bezugsdauer mittels Verordnung bis Ende 2014 ausgedehnt.

Die **gesetzliche Bezugsdauer** für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld beträgt **sechs Monate**. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist allerdings unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, die Bezugsdauer **mittels Rechtsverordnung** zu verlängern. Von dieser

Möglichkeit hat das Bundesministerium im Dezember 2012 Gebrauch gemacht. Diese Regelung läuft Ende 2013 aus und wurde nun **um ein Jahr verlängert**.

„Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld“ vom 31.10.2013, BGBl I 2013, 3905

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Keine Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauträgern

Bei bestimmten Bauleistungen **schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer**, wenn er seinerseits Bauleistungen erbringt. Die Abgrenzung bereitet in der Praxis oftmals Schwierigkeiten. Für **Bauträger** hat der Bundesfinanzhof den Anwendungsbereich dieser Regelung nun eingeschränkt und die Ansicht der Finanzverwaltung in mehreren Punkten verworfen.

In einer zu dem Urteil veröffentlichten Mitteilung führt der Bundesfinanzhof aus, dass **Bauträger nicht als Steuerschuldner in Betracht kommen**, weil sie keine Bauleistung im Sinne der Vorschrift erbringen, sondern bebaute Grundstücke liefern.

Ist der Unternehmer **sowohl als Bauträger als auch als Generalunternehmer tätig**, kommt es auf die Verwendung der von ihm bezogenen Bauleistung an. Maßgeblich ist dann, ob der Unternehmer die Bauleistung für eine steuerfreie Grundstücksübertragung als Bauträger oder für eine eigene steuerpflichtige Bauleistung als Generalunternehmer verwendet.

Hinweis: Der Ansicht der Verwaltung, wonach davon auszugehen ist, dass der Leistungsempfänger **nachhaltig Bauleistungen** erbringt, wenn er im vorangegangenen Kalenderjahr Bauleistungen erbracht hat, deren Bemessungsgrundlage **mehr als 10 % der Summe seiner Umsätze (Weltumsatz)** betragen hat, erteilt der Bundesfinanzhof eine Absage. Denn auch hierdurch wird es dem Leistenden nicht ermöglicht, zuverlässig zu beurteilen, ob er oder der Leistungsempfänger Steuerschuldner für die erbrachte Leistung ist.

BFH-Urteil vom 22.8.2013, Az. V R 37/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133742; BFH, Mitteilung Nr. 80 vom 27.11.2013; A 13b.3 Abs. 2 UStAE

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.